

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 47 -

Nr. 8

Dingolfing, 21. März

2019

Wasserrecht;

Antrag des Herrn Georg Haug, Bäckermühle1, 94431 Pilsting auf Erteilung einer Bewilligung für die Benutzung des Längenmühlbaches zur Stromerzeugung

Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der S. Bauer Bioenergie GmbH & Co. KG, Sederweg 2, 94522 Wallersdorf, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas einschließlich der biologischen Behandlungsanlage (Biogasanlage) auf dem Grundstück Fl. Nr. 76 der Gemarkung Ettling

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Wasserrecht;

Verlegung des Delndorfer Grabens mit Teilabsenkung der Grabensohle im Bereich des Baugebietes Kreuzacker I und II durch den Markt Eichendorf

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

42-643/2/39

Wasserrecht;

Antrag des Herrn Georg Haug, Bäckermühle 1, 94431 Pilsting auf Erteilung einer Bewilligung für die Benutzung des Längenmühlbaches zur Stromerzeugung

Laut Beschluss des Bezirksamtes Landau a. d. Isar vom 19.04.1928 besteht für die Triebwerksanlage Bäckermühle ein Altrecht. Danach ist der Inhaber des Triebwerks berechtigt, den Längenmühlbach bis zu 343,130 m ü.NN aufzustauen, eine Fallhöhe am Triebwerk von 0.80 m zu nutzen und eine Wassermenge von 2,2 m³ zu nutzen.

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 17.11.1987 wurde Herrn Georg Haug, dem Vater des jetzigen Besitzers, die Erlaubnis erteilt, eine zusätzliche Wassermenge von 1,0 m³/s zu nutzen.

Die Aus- und Einleitungen sowie das Aufstauen eines Gewässers stellen Benutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 WHG dar.

Die Erlaubnis vom 17.11.1987 war befristet bis zum 31.10.2017. Mit Schreiben vom 25.05.2018 beantragte Herr Haug die Neuerteilung einer Bewilligung entsprechend dem bisher genehmigten Umfang.

Im Jahr 2015 wurde eine Fischauf- und -abstiegsanlage errichtet sowie eine neue Rechenanlage mit einem Stababstand von 15 mm installiert. Weitere bauliche Veränderungen und Veränderungen des Wasserzulaufs bzw. der Stauhöhe sind nicht vorgesehen.

Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die vorliegenden Planunterlagen des Dipl.-Ing. Haug vom 12.05.1987, des Ingenieurbüros R. Gugetzer vom 26.03.2013 und ein Bestandsplan der Gesamtanlage vom 06.11.2018, die für die Beurteilung in wasserrechtlicher und technischer Hinsicht ausreichen, zugrunde gelegt.

Laut Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Landshut, der Fachberatung für Fischerei und der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die beantragte Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung keine Bedenken.

Für das Vorhaben ist die nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene, allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Die Prüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien die oben genannte Benutzungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Es besteht somit keine UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Dies wird hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 10.04.2019 bis einschließlich 10.05.2019 bei der Gemeinde Pilsting während der Dienststunden ausliegen sowie im Internet unter folgendem Link <http://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> einsehbar sind.
2. innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (24.05.2019) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Gemeinde Pilsting oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zu Niederschrift vorgebracht werden können,

3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahme der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, am Dienstag, den 04.06.2019 um 10.00 Uhr in Zimmer Nr. 208, Landratsamt Dingolfing-Landau in einem Erörterungstermin erörtert werden; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem möglichen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 07.03.2019
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-170/3/2-355.2

Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der S. Bauer Bioenergie GmbH & Co. KG, Sederweg 2, 94522 Wallersdorf, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas einschließlich der biologischen Behandlungsanlage (Biogasanlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 76 der Gemarkung Ettling
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die S. Bauer Bioenergie GmbH & Co. KG beantragte beim Landratsamt Dingolfing-Landau die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 76 der Gemarkung Ettling.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung erbrachte als Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Merkmale des Vorhabens sowie mögliche Auswirkungen:

Die bislang genehmigte elektrische Leistung der Verbrennungsmotoranlage beträgt insgesamt 530 kW_{el.} (drei Gas-Otto-Motoren), die Gesamtfeuerungswärmeleistung (FWL) 1.397 kW. Durch eine Verriegelungseinrichtung erfolgt bisher kein Parallelbetrieb der beiden baugleichen Motoren mit 180 kW_{el.}. Die jährliche Substrateinsatzmenge beträgt 14.620 t/a (entspricht 40 t/d). Laut Berechnungshilfe des Umweltbundesamtes (Stand 02.03.2015) können mit den genehmigten Einsatzstoffen ca. 2,27 Mio. Nm³ Biogas pro Jahr erzeugt werden.

Mit dem aktuellen Genehmigungsantrag sollen folgende Änderungen genehmigt werden:

- Errichtung und Betrieb eines vierten BHKW-Moduls mit einer elektrischen Leistung von 530 kW bzw. 1.358 kW FWL zur Flexibilisierung der BHKW-Anlage
- Errichtung eines Generatorraumes in der bestehenden Halle zur Unterbringung des neu geplanten BHKWs
- Entfall der Verriegelungseinrichtung der bestehenden BHKW-Anlage
- Errichtung einer Gaskühlung
- Errichtung eines zusätzlichen Trafos.

Nach der Erweiterung beträgt die Gesamtleistung der BHKW-Anlage mit vier Motoren 1.240 kW_{el.} bzw. 3.247 kW FWL.

Durch das geplante Vorhaben erfolgen keine Änderungen an der Biogaserzeugungsanlage sowie hinsichtlich der Einsatzstoffe.

Die beantragten Änderungen können mit folgenden Auswirkungen verbunden sein:

- Geräuschemissionen
- Luftverunreinigungen durch Schadstoffe sowie Geruchsstoffe.

Standortbezogene Vorprüfung:

Die fachliche Beurteilung zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden können.

Die Emissionsfrachten von NO_x und SO_x aller vier Motoren sind als sehr gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere eine ausgeprägte dynamische und thermische Abgasfahnenüberhöhung, ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist. Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen, im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogene Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Für Stickstoffdeposition sind im besagten Teil 4 der TA Luft jedoch keine Immissionsrichtwerte festgelegt. In Nr. 4.8 der TA Luft heißt es hierzu, dass beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist. Dabei sei zunächst abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat hierfür als Arbeitshilfe den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 erarbeitet. Darin werden zur vereinfachten Beurteilung auch anlagenbezogene Abschneidekriterien genannt, bei deren Einhaltung nicht von relevanten Beeinträchtigungen durch die antragsgegenständliche Anlage auszugehen ist. Für stickstoffempfindliche terrestrische Ökosysteme wird ein Abschneidekriterium von 5 kg N/ha*a und für aquatische Ökosysteme von 3 kg N/ha*a genannt.

Aus einer vorliegenden Vergleichsrechnung einer Heizkesselanlage (4,1 MW FWL, Erdgasbetrieb) ist bekannt, dass aufgrund der geringen Emissionsfracht und der günstigen Ableitbedingungen bei Verbrennungseinrichtungen dieser Größenordnung nur sehr geringe Depositionswerte für Stickstoff auftreten. Im vergleichsweise herangezogenen Fall wurden durchwegs (entfernungsunabhängig) Werte < 0,3 kg N/ha*a prognostiziert. Das Emissionsmaximum trat zwischen 175 m und 340 m Entfernung zur Anlage bei Windrichtungshäufigkeiten von 66 ‰ bis 76 ‰ auf. Da sich Heizkesselanlagen hinsichtlich der Emissionsfracht und der Ableitbedingungen im Vergleich mit biogasbetriebenen BHKW ähneln, wird eine grobe Anlehnung an die vorliegenden Ergebnisse der Vergleichsrechnung zur Abschätzung der Stickstoffdeposition durch das antragsgegenständliche Vorhaben als vertretbar angesehen.

Es kann insofern schlussgefolgert werden, dass durch die antragsgegenständliche Anlage eine deutliche Unterschreitung der im LAI-Leitfaden genannten Abschneidekriterien zu erwarten ist, womit nicht mit Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition zu rechnen ist. Auch für empfindliche terrestrische oder aquatische Ökosysteme außerhalb von FFH-Gebieten kann der Anlage daher kein relevanter Einwirkungsbereich zugeordnet werden, in welchem eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten erfolgen könnte.

Natura 2000-Gebiete, insbesondere FFH-Gebiete, sind gemäß dem LAI-Leitfaden von der Anwendung obig genannter Abschneidekriterien ausgenommen und sind gesondert zu betrachten.

Hinsichtlich der Stickstoffdeposition durch den Ausstoß von NO_x bei Biogasmotoren wurden von der Regierung von Niederbayern Ausbreitungsrechnungen durchgeführt. Die konservativen Orientierungsabstände zeigen, dass ein BHKW bis ca. 1,3 MW Feuerungswärmeleistung das derzeit anzuwendende vorhabensbezogene Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a für besonders sensible Gebiete (z. B. FFH-Gebiete) bereits ab 275 m Entfernung einhält bzw. unterschreitet.

Im vorliegenden Fall befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m nordwestlich der Anlage der S. Bauer Bioenergie GmbH & Co. KG das FFH-Gebiet „Untere Isar zwischen Landau und Plattling“. Lt. Stellungnahme des Sachgebietes für Naturschutz handelt es sich bei diesem Gebiet nicht um ein be-

sonders stickstoffempfindliches Gebiet. Insbesondere die Auwaldbiotope an der Isar, die im FFH-Gebiet liegen, sind in Form von ursprünglichen Überschwemmungen als nährstoffreiche Biotope anzusprechen. Stickstoffempfindliche Magerstandorte finden sich in diesem Bereich nicht. Da auch die Schutzziele des FFH-Gebietes durch die Planung nicht betroffen sind, ist hinsichtlich des FFH-Gebietes nicht mit nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der S. Bauer Bioenergie GmbH & Co. KG zu rechnen.

Unabhängig von der Entfernung der Anlage zum FFH-Gebiet und der Einstufung des FFH-Gebietes als stickstoffunempfindlich ist aber auch deshalb nicht mit nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen, da durch das Änderungsvorhaben mit keiner wesentlichen anlagenbezogenen Zusatzbelastung zu rechnen ist. Mit dem geplanten Vorhaben (Flexibilisierung der BHKW-Anlage) erfolgen keine Änderungen der Einsatzstoffmengen, der jährlichen Gaserzeugung sowie der elektrischen Bemessungsleistung der Biogasanlage, weshalb keine Erhöhung der jährlichen Emissionsfrachten an Schadstoffen zu erwarten ist.

Da sich die Beurteilung der Stickstoffdeposition (in kg/ha*a) auf den Jahreszeitraum bezieht, ist letztlich mit keiner Veränderung zu rechnen.

Eine Neuversiegelung von Fläche ist mit dem Vorhaben ebenfalls nicht verbunden, weshalb kein relevanter Eingriff in Natur und Landschaft gegeben ist.

Somit ist durch das Änderungsvorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Telefon 08731/87-219, eingeholt werden.

Dingolfing, 18.03.2019
Landratsamt Dingolfing-Landau

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Gemäß § 59 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern wird für das Rechnungsjahr 2019 folgende vom Kreistag am 17.12.2018 erlassene Haushaltssatzung bekannt gemacht:

I.

HAUSHALTSSATZUNG

**des Landkreises Dingolfing-Landau
für das Haushaltsjahr 2019**

Der Kreistag erlässt gemäß Art. 57 ff Landkreisordnung folgende Haushaltssatzung des Landkreises Dingolfing-Landau für das Rechnungsjahr 2019 samt ihren Anlagen.

§ 1

Haushaltsvolumen

1. Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 105.270.800 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 45.619.600 Euro
festgesetzt.

2. Der **Wirtschaftsplan** des Kreissenorenheimes „St. Antonius“ Mengkofen für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 2.718.300 Euro
in den Aufwendungen auf 2.892.700 Euro

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 205.900 Euro
festgesetzt.

3. Der **Wirtschaftsplan** des Kreissenorenheimes „St. Josef“ Reisbach für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 2.741.100 Euro
in den Aufwendungen auf 2.831.200 Euro

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 157.300 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kredite

1. Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden keine Kredite aufgenommen.
2. Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan des Kreissenorenheimes „St. Josef“ Reisbach werden keine Kredite aufgenommen. Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan des Kreissenorenheimes „St. Antonius“ Mengkofen werden keine Kredite aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

1. Verpflichtungsermächtigungen werden im Kreishaushalt festgesetzt in Höhe von 8.600.000 Euro.
2. Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Kreissenorenheime „St. Antonius“ Mengkofen und „St. Josef“ Reisbach werden nicht festgesetzt.

§ 4

Höchstbeträge Kassenkredite

1. Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreissenorenheimes „St. Antonius“ Mengkofen wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreissenorenheimes „St. Josef“ Reisbach wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Ungedeckter Bedarf

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird auf 82.223.874 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Das Umlagesoll verringert sich gegenüber 2018 um 12.232.206 Euro, das sind – 12,95 %.
3. Die Umlagekraftzahl beträgt für das Haushaltsjahr 2019 186.872.442 Euro.

§ 6

Hebesatz Kreisumlage

Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Kreisumlagehebesatz einheitlich auf **44 %** festgesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 25.02.2019, Az. 12-1512.279-1-2, die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne der Altenheime, samt Anlagen, liegen gem. Art. 59 Abs. 3 Landkreisordnung bis zur amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 im Landratsamt Dingolfing-Landau in Dingolfing, Obere Stadt 1, Zimmer 17, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit.

Dingolfing, den 19.03.2019
Landkreis Dingolfing-Landau
gez.
Heinrich Trapp
Landrat

42-641/4/2/6-B 229

Wasserrecht;

Verlegung des Delndorfer Grabens mit Teilabsenkung der Grabensohle im Bereich des Baugebietes Kreuzacker I und II durch den Markt Eichendorf

Der Markt Eichendorf hat die Verlegung des Delndorfer Grabens mit Teilabsenkung der Grabensohle auf den Grundstücken Fl. Nrn. 147/9 und 161, Gem. Adldorf, im Bereich des Baugebietes Kreuzacker I und II beantragt.

Für das Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen (Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass sich ein Teilbereich des bestehenden Grabenverlaufs auf der Verdachtsfläche eines Bodendenkmals befindet (Anlage 3 Nummer 2.3.11 zum UVPG).

Der vorhandene Graben führt bereits durch die Verdachtsfläche, die Auswirkungen sind nur geringfügig. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Bodendenkmal sind nicht zu erwarten.

Eine UVP-Pflicht besteht deshalb nicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Dies wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben.

Landratsamt Dingolfing-Landau
Dingolfing, den 19.03.2019

42-641/4/2/6-B 233

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Freistaat Bayern hat die Genehmigung zur Neuschaffung und Optimierung von Auegewässern und die Anlage von temporären Kleingewässern auf den Grundstücken Fl. Nrn. 3531 und 3537, Gem. Frammering, beantragt.

Als Hauptmaßnahme sollen zwei Altarmkomplexe neu hergestellt und am rechten Auegewässer (Lermerbach) angebunden werden. Südlich im Anschluss an den zweiten neuen Altarm werden acht Kleingewässer mit temporärer Wasserführung als Amphibienbiotope hergestellt.

Für das Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen (Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung in der ersten Stufe hat gezeigt, dass sich das Vorhaben innerhalb des FFH-Gebietes 7243-301 „Untere Isar zwischen Landau und Plattling“ befindet (Anlage 3 Nummer 2.3.1 zum UVPG). In der zweiten Stufe hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die Biotopgestaltung und die geplante Pflege wird sich die auetypische Flora und Fauna vielfältiger entwickeln. Es ist davon auszugehen, dass sich gesetzlich geschützte Großseggenrieder und Röhrichte in die Biotopgestaltung ausdehnen werden und die heimische Auevegetation sich günstiger entfalten wird können.

Eine UVP-Pflicht besteht deshalb nicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Dies wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben.

Dingolfing, den 20.03.2019
Landratsamt Dingolfing-Landau

Bekanntmachung

für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **26. Mai 2019** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 5. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeinde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004, am 7. Juni 2009 oder am 25. Mai 2014 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 5. Mai 2019 gegenüber der zuständigen Gemeinde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Nr. 8

Dingolfing, 21. März

2019

Dingolfing, 20.03.2019
gez.
Bernadette Peterlik
Kreiswahlleiterin

¹Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat